

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006

§/Artikel/Anlage

§ 183a

Inkrafttretensdatum

01.07.2006

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text**Irrtum über Rechtsvorschriften und behördliche Aufträge**

§ 183a. (1) Hat sich der Täter in den Fällen der §§ 180, 181a, 181b, 181d und 182 mit einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder ist ihm ein Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen, so ist er, wenn er im übrigen vorsätzlich handelt, gleichwohl nach diesen Bestimmungen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 gilt in den Fällen der §§ 181, 181c und 183 entsprechend, wenn der Täter fahrlässig handelt, im Falle des § 181e, wenn er grob fahrlässig handelt.